

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3a/Ortsteil Großbüllesheim

Die vom Rat am 13.12.2022 als Satzung beschlossene Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3a im Ortsteil Großbüllesheim wurde aufgrund eines Verfahrensfehlers, im ergänzenden Verfahren gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 214 BauGB am 30.08.2023 vom Rat erneut gefasst. Der Satzungsbeschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3a/Ortsteil Großbüllesheim gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 13.01.2023 in Kraft und kann mit seiner Begründung während der Dienststunden in der Planungsabteilung der Stadtverwaltung Euskirchen, 53879 Euskirchen, Kölner Straße 75, Zimmer 273 oder auf der Homepage der Stadt Euskirchen (<https://www.euskirchen.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/planungsrecht/>) eingesehen werden. Ferner sind die Bekanntmachung und der Bebauungsplan mit Begründung auch über das Landesportal NRW unter dem Pfad <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> einsehbar. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Abgrenzung des Bereiches ist im beigefügten Übersichtsplan zu sehen.

Das Planverfahren erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 wird abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung gültigen Fassung.

§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) *Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.*
- (4) *Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.*

§ 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. *eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
3. *nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.*

- Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 S. 1 in der zum Zeitpunkt der Aufstellung gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf

- eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 04.09.2023

Sacha Reichelt

Sacha Reichelt
Bürgermeister



ÜBERSICHT
STADT EUSKIRCHEN
ORTSTEIL GROSSBÜLLESHEIM
BEBAUUNGSPLAN NR. 3a,
TEILAUFBEBUNG. ÄNDERUNG

© Kreis Euskirchen, Abt. Geoinformation, 2022

